

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Telekommunikationsgesetz 2003-TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird der Punkt nach Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt¹

„6. Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. Nr. L 105 vom 13. April 2006, S 54.

2. In § 78 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Datenschutzgesetzes 2000“ der Klammerausdruck „(DSG 2000)“ eingefügt.²

3. In § 87 Abs. 2 wird das Wort „Sicherheitspolizeigesetz“ durch die Wortfolge „des Sicherheitspolizeigesetzes-SPG, BGBl. Nr. 566/1991,“ ersetzt; weiters wird der Ausdruck „StPO“ durch die Wortfolge „der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr 631,“ ersetzt.³

4. In § 92 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „(StPO), BGBl. Nr 631/1975,“⁴5. § 90 Abs. 6 :

„(6) Betreiber von Kommunikationsdiensten sind verpflichtet, Verwaltungsbehörden auf deren schriftliches und begründetes Verlangen Auskunft über Stammdaten im Sinne von § 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis e von Teilnehmern zu geben, die in Verdacht stehen, durch eine über ein öffentliches Telekommunikationsnetz gesetzte

¹ Sog. „Umsetzungshinweis (BKA)

² Korrektur eines Zitates (BKA)

³ Korrektur eines Zitates (BKA)

⁴Korrektur eines Zitates (BKA)

Handlung eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben, soweit dies ohne Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist.“

6. In § 90 werden nach Abs. 6 nachfolgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Betreiber von Kommunikationsdiensten sind auf schriftliches und begründetes Verlangen der zuständigen Gerichte, Staatsanwaltschaften oder der Kriminalpolizei (§ 76 Abs. 2 StPO) verpflichtet, diesen zur Aufklärung und Verfolgung im Einzelfall konkretisierter⁵ Straftaten Auskunft über Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis e) von Teilnehmern zu geben, soweit dies ohne Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Dies gilt sinngemäß auch für Verlangen der Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des Sicherheitspolizeigesetzes, soweit diese die Auskunft als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen nach dem Sicherheitspolizeigesetz übertragenen Aufgaben benötigen.“⁶

(8) Betreiber von Mobilfunknetzen haben Aufzeichnungen über den geografischen Standort der zum Betrieb ihres Dienstes eingesetzten Funkzellen zu führen, sodass jederzeit die richtige Zuordnung einer Standortkennung (Cell-ID) zum tatsächlichen geografischen Standort unter Angabe von Geo-Koordinaten für jeden Zeitpunkt innerhalb eines sechs Monate zurückliegenden Zeitraums gewährleistet ist.“

7. In § 92 Abs. 3 werden nach Z 2 folgende Z 2a und 2b eingefügt:

„2a. „Teilnehmerkennung“ jene Kennung, welche die eindeutige Zuordnung eines Kommunikationsvorgangs zu einem Teilnehmer ermöglicht;

2b. „E-Mail-Adresse“ die eindeutige Kennung, die einem elektronischen Postfach von einem Internet-E-Mail-Anbieter zugewiesen wird;“⁷

8. § 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c lauten:⁸

„3. „Stammdaten“ alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem

⁵ sprachliche Verbesserung (BMVIT)

⁶ Anregungen des BKA

⁷ orthographische Korrektur (BKA)

⁸ diese Novellierungsanordnung belässt die derzeit geltenden lit. d-f unberührt, welche auch weiterhin von der Definition „Stammdaten“ umfasst sein sollen (Betreiber).

Benutzer⁹ und dem Anbieter oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:

- a) Name (Familiename und Vorname bei natürlichen Personen, Name bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen),
- b) akademischer Grad bei natürlichen Personen,
- c) Anschrift (Wohnadresse bei natürlichen Personen, Sitz bzw. Rechnungsadresse bei juristischen Personen),“

9. In § 92 Abs. 3 werden nach Z 6 nachfolgende Z 6a und 6b eingefügt:

- „6a. „Standortkennung“ die Kennung einer Funkzelle, über welche eine Mobilfunkverbindung hergestellt wird (Cell-ID);¹⁰
- 6b. „Vorratsdaten“ Daten, die ausschließlich aufgrund der Speicherverpflichtung gemäß § 102a gespeichert werden;“

10. § 92 Abs. 3 Z 8 lautet:

- „8. „Anruf“ eine über einen öffentlichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zwei- oder mehrseitige Echtzeit-Kommunikation ermöglicht;“

11. In § 92 Abs. 3 wird nach Z 8 nachfolgende Z 8a eingefügt:

- „8a. „erfolgloser Anrufversuch“ einen Telefonanruf, bei dem die Verbindung erfolgreich aufgebaut wurde, der aber unbeantwortet bleibt oder bei dem das Netzwerkmanagement eingegriffen hat;“

12. § 92 Abs. 3 Z 10 lautet:

- „10. „elektronische Post“ jede über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton- oder Bildnachricht, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie von diesem abgerufen wird;“

13. § 92 Abs. 3 werden nach Z 10 folgende Z 11 bis 16 angefügt:

- „11. „elektronisches Postfach“ ein elektronisches Ablagesystem, das einem Teilnehmer eines E-Mail-Dienstes zugeordnet ist;“¹¹

⁹ „Benutzer“ ist dzt. geltender Text. Es ist gegenüber dem „Teilnehmer“ der weitere Begriff (Hinweis des BKA)

¹⁰ Richtige Platzierung des Klammersausdrucks (BKA)

12. „E-Mail“ elektronische Post, die über das Internet auf Basis des „Simple Mail Transfer Protocol“ (SMTP) versendet wird;
13. „Internet-Telefondienst“ einen öffentlichen Telefondienst im Sinne des § 3 Z 16, der auf paketvermittelter Nachrichtenübertragung über das Internet-Protokoll basiert;
14. „Internet-Zugangsdienst“ einen Kommunikationsdienst im Sinne von § 3 Z 9, der in der Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten zur Erbringung von Zugangsleistungen zum Internet besteht;¹²
15. „E-Mail-Dienst“ einen Kommunikationsdienst im Sinne von § 3 Z 9, welcher den Versand und die Zustellung von E-Mails auf Basis des „Simple Mail Transfer Protocol“ (SMTP) umfasst;¹³
16. „öffentliche IP-Adresse“ eine einmalige numerische Adresse aus einem Adressblock, der durch die Internet Assigned Numbers Authority (IANA) oder durch eine regionale Vergabestelle (Regional Internet Registries) einem Anbieter eines Internet-Zugangsdienstes zur Zuteilung von Adressen an seine Kunden zugewiesen wurde, die einen Rechner im Internet eindeutig identifiziert und im Internet geroutet werden kann. Öffentliche IP-Adressen sind Zugangsdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 4a. Wenn eine konkrete öffentliche IP-Adresse einem Teilnehmer für die Dauer des Vertrages zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen ist, handelt es sich zugleich um ein Stammdatum im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3.“¹⁴

14. § 93 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrs- und Standortdaten sowie die Weitergabe von Informationen darüber durch andere Personen als einen Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer ist unzulässig. Dies gilt nicht für die Aufzeichnung und Rückverfolgung von Telefongesprächen im Rahmen der Entgegennahme von Notrufen und die Fälle der Fangschaltung, der Überwachung von

¹¹ orthographische Korrektur (BKA)

¹² dieses „oder“ umfasst auch ein „und“, sodass die Formulierung entsprechend gekürzt werden kann (BKA)

¹³ orthographische Korrektur (BKA)

¹⁴ orthographische Korrektur (BKA)

Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich Vorratsdaten sowie¹⁵ für eine technische Speicherung, die für die Weiterleitung einer Nachricht erforderlich ist.“

15. § 93 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Redaktionsgeheimnis (§ 31 Mediengesetz) sowie sonstige, in anderen Bundesgesetzen normierte Geheimhaltungsverpflichtungen, soweit sie durch das Recht zur Aussageverweigerung gemäß § 157 StPO geschützt sind, dürfen durch eine Auskunft über Daten gemäß den Bestimmungen in diesem Bundesgesetz nicht umgangen werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz mit Verordnung eine von den Gerichten unabhängige Stelle zu bestimmen, die mit Unterstützung eines automatisierten Systems Datenauskünfte anonymisiert, soweit Teilnehmer durch die oben genannten Berufsgeheimnisse dem besonderen Schutz unterliegen. Datenauskünfte, die solche Personen betreffen, sind nur unter Einhaltung des § 144 Abs. 3 StPO zulässig. In dieser Verordnung sind auch die näheren Bestimmungen betreffend dieses Auskunftsverfahren zu regeln.“¹⁶

16. § 94 samt Überschrift lautet:

„Technische Einrichtungen

§ 94. (1) Der Anbieter ist nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen verpflichtet, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung von Nachrichten sowie zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind. Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz vorzusehen.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, an der Überwachung von Nachrichten sowie der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß

¹⁵ t-mobile. Auswertungen nach der StPO stellen keine Fangschaltung dar (t-mobile, WKO, VAT)

¹⁶ Rechtssicherheit gegen Aushöhlung des Redaktionsgeheimnisses (BAK). Darüber hinaus bestehen Geheimhaltungsverpflichtungen zB auch im Verhältnis von Arzt und Patient, Rechtsanwalt und Klient. Auch diese Verpflichtungen sollen nicht umgangen werden dürfen. (ÖÄK)

mitzuwirken. Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz vorzusehen. Dabei ist insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll, Bedacht zu nehmen.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung von Nachrichten nach den Bestimmungen der StPO und zum Schutz der zu übermittelnden Daten gegen die unbefugte Kenntnisnahme oder Verwendung durch Dritte festsetzen. Nach Erlass der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuss des Nationalrates zu berichten.

(4) Die Übermittlung von Verkehrsdaten, Standortdaten und Stammdaten, welche die Verarbeitung von Verkehrsdaten erfordern, einschließlich der Übermittlung von Vorratsdaten, nach den Bestimmungen der StPO sowie des SPG hat unter Verwendung einer verschlüsselten Übertragung per E-Mail und eines "Comma-Separated Value (CSV)" - Dateiformats zu erfolgen. Ausgenommen davon ist die Übermittlung von Daten in den Fällen des § 98 und von Standortdaten in den Fällen von § 99 Abs. 5 Z 3.¹⁷ Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz die näheren Bestimmungen zur einheitlichen Definition der Syntax, der Datenfelder und der Verschlüsselung zur Speicherung und Übermittlung der Daten sowie die näheren Bestimmungen betreffend die Speicherung der gemäß § 102c angefertigten Protokolle¹⁸ festsetzen. Es kann die Verwendung einer asymmetrischen Verschlüsselungstechnologie angeordnet werden.¹⁹ Nach Erlass der Verordnung ist unmittelbar dem Hauptausschuss des Nationalrates zu berichten.“

¹⁷ Bei Notfällen würde die Übermittlung der Standortkennung mittels CSV einen zu starren, unflexiblen Prozess bedingen. Die aktuelle Übermittlungsform soll daher beibehalten werden (ISPA)

¹⁸ Richtigstellen eines Satzzeichens (BKA); Entfall einer irreführenden Wortfolge (BKA)

¹⁹ Urteil BVerfG (BMVIT: Anordnung einer asymmetrischen Verschlüsselungstechnologie)

17. § 97 Abs. 1 lautet:

„(1) Stammdaten dürfen unbeschadet der §§ 90 Abs. 6 und 7 sowie 96 Abs. 1 und 2 von Betreibern nur für folgende Zwecke ermittelt und verwendet werden:

1. Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Teilnehmer;
2. Verrechnung der Entgelte;
3. Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, gemäß § 18 und
4. Erteilung von Auskünften an Notrufträger.“²⁰

18. Der bisherige § 98 wird als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist eine aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf ²¹die Standortkennung (Cell-ID) zum letzten Kommunikationsvorgang der Endeinrichtung des gefährdeten Menschen verarbeitet werden, auch wenn ²²hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist. Der Anbieter hat den betroffenen Teilnehmer über eine Auskunft über Standortdaten nach dieser Ziffer frühestens nach 48 Stunden, jedoch spätestens nach 30 Tagen grundsätzlich durch Versand einer Kurzmitteilung (SMS), wenn dies nicht möglich ist schriftlich, ²³zu informieren. Diese Information hat zu enthalten:

- a) die Rechtsgrundlage,
- b) die betroffene Daten,
- c) das Datum und die Uhrzeit der Abfrage,
- d) Angabe der Stelle, von der die Standortfeststellung in Auftrag gegeben wurde, sowie eine entsprechende Kontaktinformation.“²⁴

²⁰ Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1 und daher zu streichen (BKA); „auch“ ist überflüssig (BKA)

²¹ „ausnahmsweise“ ist überflüssig (BKA)

²² ein solcher Zugriff ist nicht zwangsläufig erforderlich, daher „obwohl“ mit „auch wenn“ ersetzen (BKA)

²³ Urteil BVerfG (BMVIT: Ausgestaltung der die Transparenz sicherstellenden Informationsverpflichtungen)

²⁴ Für über Wertkarten erbrachte Dienste gibt es keine Rechnungsperiode. Konkretisierung des für die Informationsübermittlung zur Verfügung stehenden Zeitraumes sowie der Daten, über die zu informieren ist (t-mobile)

19. § 99 Abs. 1 lautet:

„(1) Verkehrsdaten dürfen außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen nicht verwendet werden und sind vom Betreiber nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.“²⁵

20. An § 99 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung dieser Daten ist nur unter den Bedingungen des § 99 Abs. 5 zulässig.“²⁶

21. § 99 Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Betreiber ist es außer in den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen untersagt, einen Teilnehmeranschluss über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern auszuwerten. Mit Zustimmung des Teilnehmers darf der Betreiber die Daten zur Vermarktung für Zwecke der eigenen Telekommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden.“

22. In § 99 wird nach Abs. 4 folgende Abs. 5 angefügt:

„²⁷(5) Eine Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken ist nur zulässig

1. zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 StPO) an die nach der StPO zur Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, wenn eine gerichtliche Bewilligung vorliegt;

2. zur Auskunft über Zugangsdaten, die als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1 TKG 2003 längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden, an die nach der StPO zur Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, wenn eine gerichtliche Anordnung vorliegt, auch wenn sich die Ermittlungen nicht auf eine schwere Straftat beziehen;

3. ~~(Verfassungsbestimmung)~~²⁸ zur Auskunft über Verkehrsdaten und zur Auskunft über Stammdaten, wenn hierfür die Verarbeitung von Verkehrsdaten erforderlich ist,

²⁵ Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1 und daher zu streichen (BKA); terminologische Anpassung an das DSGVO 2000 (BMF)

²⁶ Bei extensiver Auslegung gewährt § 99 Abs. 2 weitreichendere Möglichkeiten hinsichtlich Speicherumfang und Speicherdauer als die Vorratsdatenspeicherung (RTR; BMVIT)

²⁷ Regelung IP-Adressen. Korrespondierende Regelung BMJ und BMI notwendig.

²⁸ laut BKA-VD nicht notwendig

sowie zur Auskunft über Standortdaten an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden, wenn diese Auskunft als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG) oder der Abwehr gefährlicher Angriffe (§ 16 SPG) notwendig ist. Ist eine aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf ausnahmsweise die Standortkennung (Cell-ID) zum letzten Kommunikationsvorgang der Endeinrichtung des gefährdeten Menschen verarbeitet werden, obwohl hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit d) gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist;

4. zur Auskunft über Zugangsdaten, die als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1 TKG, sowie zur Auskunft über E-Mail-Daten, die als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 4 TKG 2003 längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden, an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden, wenn diese Auskunft zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG) oder der Abwehr gefährlicher Angriffe (§ 16 SPG) notwendig ist.

In allen Fällen hat die gesetzliche Auskunftsermächtigung ausdrücklich auf diesen Absatz zu verweisen, die konkreten Datenkategorien aufzuzählen, die berechtigten Behörden zu benennen und den Datenumfang auf das notwendige und verhältnismäßige Ausmaß zu beschränken. Eine Verpflichtung zur Speicherung von Verkehrsdaten allein aufgrund dieses Absatzes besteht nicht. Eine über die genannten Ausnahmen hinausgehende Verarbeitung von Vorratsdaten aufgrund dieses Absatzes ist unzulässig. Auf Auskünfte nach diesem Absatz ist eine gemäß § 94 Abs. 2 erlassene Verordnung zur Kostenerstattung anzuwenden.

Über eine Auskunft nach diesem Absatz zum Zweck der ersten allgemeinen Hilfeleistung oder zur Standortfeststellung hat der Anbieter den betroffenen Teilnehmer frühestens nach 48 Stunden, jedoch spätestens nach 30 Tagen grundsätzlich durch Versand einer Kurzmitteilung (SMS), wenn dies nicht möglich ist schriftlich, zu informieren. Diese Information hat zu enthalten:

- a) die Rechtsgrundlage,
- b) die betroffene Daten,

c) das Datum und die Uhrzeit der Abfrage,

d) Angabe der Stelle, von der der Auftrag gegeben wurde, sowie eine entsprechende Kontaktinformation.“

23. Dem § 102 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„(3) Unbeschadet des § 93 Abs. 3 ist die Ermittlung und Verwendung von Standortdaten, die nicht im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang stehen, zu Auskunftszwecken unzulässig.“²⁹

24. Nach § 102 werden folgende §§ 102a, 102b und 102c samt Überschriften eingefügt.³⁰

„Vorratsdaten

§ 102a. (1) Über die Berechtigung zur Speicherung oder Verarbeitung gemäß den §§ 96, 97, 99, 101 und 102 hinaus haben Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Daten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung bis sechs Monate nach Beendigung der Kommunikation zu speichern. Die Speicherung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten.

(2) Anbietern von Internet-Zugangsdiensten obliegt die Speicherung folgender Daten:

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone zugewiesen war;
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.³¹

²⁹ Es ist nicht erforderlich, die gesamte Bestimmung neu zu erlassen. Der bereits geltende Text wurde daher aus der Novellierungsanordnung entfernt. Das Wort „jedenfalls“ ist im Hinblick auf die Wendung „unbeschadet des.....“ irreführend und zu streichen (BKA)

³⁰ Ergänzung der Novellierungsanordnung (BKA)

(3) Anbietern öffentlicher Telefondienste einschließlich Internet-Telefondiensten obliegt die Speicherung folgender Daten:

1. Teilnehmernummer oder andere Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses;
2. bei Zusatzdiensten wie Rufweiterleitung oder Rufumleitung die Teilnehmernummer, an die der Anruf geleitet wird;
3. Name und Anschrift des anrufenden und des angerufenen Teilnehmers;
4. Datum, Uhrzeit des Beginns und Dauer eines Kommunikationsvorganges unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
5. die Art des in Anspruch genommenen Dienstes (Anrufe, Zusatzdienste und Mitteilungs- und Multimediadienste).
6. Bei Mobilfunknetzen zudem³²
 - a) der internationalen Mobilteilnehmerkennung (IMSI) des anrufenden und des angerufenen Anschlusses;
 - b) der internationalen Mobilfunkgeräteerkennung (IMEI) des anrufenden und des angerufenen Anschlusses;
 - c) Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes und die Standortkennung (Cell-ID), an dem der Dienst aktiviert wurde, wenn es sich um vorbezahlte anonyme Dienste handelt;
 - d) der Standortkennung (Cell-ID) bei Beginn einer Verbindung.

(4) Anbietern von E-Mail-Diensten obliegt die Speicherung folgender Daten:

1. die einem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung;
2. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war;
3. bei Versenden einer E-Mail die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders sowie die E-Mail-Adresse jedes Empfängers der E-Mail;

³¹ Das Wort „bestimmte“ ist in diesem Zusammenhang unklar und nicht erforderlich (BKA)

³² Durch die ursprüngliche Formulierung würde der syntaktische Zusammenhang mit dem Einleitungsteil durchbrochen (BKA); der Begriff „Standortkennung“ ist definiert und sollte durchgängig verwendet werden (BKA)

4. beim Empfang einer E-Mail und deren Zustellung in ein elektronisches Postfach die E-Mail-Adresse des Absenders und des Empfängers der Nachricht sowie die öffentliche IP-Adresse der letztübermittelnden Kommunikationsnetzeinrichtung;
5. bei An- und Abmeldung beim E-Mail-Dienst Datum, Uhrzeit, Teilnehmerkennung und öffentliche IP-Adresse des Teilnehmers unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.³³

(5) Die Speicherpflicht nach Abs. 1 besteht nur für jene Daten gemäß Abs. 2 bis 4, die im Zuge der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden. Im Zusammenhang mit erfolglosen Anrufversuchen besteht die Speicherpflicht nach Abs. 1 nur, soweit diese Daten im Zuge der Bereitstellung des betreffenden Kommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet und gespeichert oder protokolliert werden.

(6) Die Speicherpflicht nach Abs. 1 besteht nicht für solche Anbieter, deren Unternehmen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 10 KommAustriaG unterliegen.³⁴

(7) Der Inhalt der Kommunikation und insbesondere Daten über im Internet aufgerufene Adressen dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden.

(8) Die nach Abs. 1 zu speichernden Daten sind nach Ablauf der Speicherfrist unbeschadet des § 99 Abs. 2 unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Speicherfrist, zu löschen. Die Erteilung einer Auskunft nach Ablauf der Speicherfrist ist unzulässig.³⁵

(9) Im Hinblick auf Vorratsdaten gilt jener Anbieter,³⁶ der die Daten den vorstehenden Absätzen entsprechend zu speichern hat, als Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gemäß § 4 Z 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Z 2 DSG 2000. Im Hinblick auf Vorratsdaten, die gemäß § 102b übermittelt werden, richten sich die Ansprüche auf Information oder Auskunft über diese Datenverwendung ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO.

³³ orthographische Korrekturen (BKA)

³⁴ Kleinere Unternehmen werden bereits im Zug des Verfahrens zur Einhebung der Finanzierungsbeiträge durch die RTR „ausgefiltert“. Die Koppelung an diesen Vorgang dient der Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes.

³⁵ sprachliche Verbesserung (BKA)

³⁶ Das Wort „jeweilige“ ist überflüssig; im übrigen sprachliche Verbesserung (BKA)

Auskunft über Vorratsdaten

§ 102b. (1) Eine Auskunft über Vorratsdaten darf ausschließlich aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und nur nach Maßgabe einer ausdrücklich auf § 102a verweisenden gesetzlichen Bestimmung erteilt werden. Die Auskunft ist nur zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von im Deliktskatalog des § XX StPO enthaltenen schweren Straftaten an die nach den Bestimmungen der StPO über die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung zuständigen Behörden zulässig.

(2) Die nach § 102a zu speichernden Daten sind so zu speichern, dass sie unverzüglich an die nach den Bestimmungen der StPO und nach dem dort vorgesehenen Verfahren für die Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung zuständigen Behörden übermittelt werden können.

(3) Die Übermittlung der Daten hat in angemessen geschützter Form nach Maßgabe des § 94 Abs. 4 zu erfolgen.

Datensicherheit und Protokollierung

§ 102c. (1) Die Speicherung der Vorratsdaten hat so zu erfolgen, dass eine Unterscheidung von nach Maßgabe der §§ 96, 97, 99, 101 und 102 gespeicherten Daten möglich ist. Die Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust oder unrechtmäßiger Speicherung, Verarbeitung, Zugänglichmachung und Verbreitung zu schützen. Ebenso ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu den Vorratsdaten ausschließlich dazu³⁷ ermächtigten Personen vorbehalten ist. Die Protokolldaten sind drei Jahre ab Ende der Speicherfrist für das betreffende Vorratsdatum zu speichern.³⁸ Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt der für die Datenschutzkontrolle gemäß § 30 DSG 2000 zuständigen Datenschutzkommission. Eine nähere Beschreibung des Sorgfaltsmaßstabs zur Gewährleistung der Datensicherheit kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie per Verordnung festschreiben.³⁹

³⁷ Vorschlag des BKA

³⁸ Festlegung der Aufbewahrungsfrist für die Protokolldaten (DSK)

³⁹ Urteil BVerfG (BMVIT: Ermächtigung, auch Bestimmungen hinsichtlich eines gesicherten Zugriffsregimes festzusetzen.)

(2) Die gemäß⁴⁰ § 102a zur Speicherung verpflichteten Anbieter haben zu⁴¹ gewährleisten, dass jeder Zugriff auf Vorratsdaten sowie jede Anfrage und jede Auskunft über Vorratsdaten nach § 102b protokolliert wird. Diese Protokollierung umfasst

1. die dem Anbieter mit dem Auskunftsbegehren bekannt gegebene Referenz zur staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Anordnung gemäß den Bestimmungen der StPO, die der Übermittlung der Daten zugrunde liegt,
2. das Datum der Anfrage sowie das Datum und den genauen Zeitpunkt der erteilten Auskunft,
3. die nach Datum und Kategorien gemäß § 102a Abs. 2 bis 4 aufgeschlüsselte Anzahl der übermittelten Datensätze,
4. die Speicherdauer der übermittelten Daten zum Zeitpunkt der Anordnung der Übermittlung,
5. den Namen und die Anschrift des von der Auskunft über Vorratsdaten betroffenen Teilnehmers, soweit der Anbieter über diese Daten verfügt sowie⁴²
6. eine eindeutige Kennung, welche eine Zuordnung der Person ermöglicht, die im Unternehmen des Anbieters auf Vorratsdaten zugegriffen hat.

(3) Die Speicherung der Protokolldaten hat so zu erfolgen, dass deren Unterscheidung von Vorratsdaten sowie von nach Maßgabe der §§ 96, 97, 99, 101 und 102 gespeicherter Daten möglich ist.⁴³

(4) Die gemäß § 102a zur Speicherung verpflichteten Anbieter haben

1. für Zwecke der Kontrolle des Datenschutzes und zur Gewährleistung der Datensicherheit die Protokolldaten gemäß Abs. 2 an die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat⁴⁴ sowie

40 Formale Korrektur (BKA)

41 Die Bestimmung ist als Verpflichtung zu formulieren (BKA)

42 Formale Korrekturen (BKA)

⁴³ Urteil BVerfG (BMVIT: durch die Formulierung „dass deren Unterscheidung von...möglich ist“ wird die Lagerung der Daten in physisch getrennten Datenbanken normiert. Diese Trennung soll nicht nur, wie in Abs. 1 angeordnet, hinsichtlich Vorrats- und Billingdaten, sondern auch hinsichtlich der Protokolle vorgenommen werden)

⁴⁴ Die Berichtspflicht an den Datenschutzrat wurde neu aufgenommen (BAK)

2. zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission und an den Nationalrat die Protokolldaten gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 an den Bundesminister für Justiz zu übermitteln.

(5) Die Übermittlung der Protokolldaten hat auf schriftliches Ersuchen der Datenschutzkommission bzw. des Bundesministers für Justiz zu erfolgen; die Übermittlung an den Bundesminister muss darüber hinaus jährlich bis zum 31. Jänner für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen.⁴⁵

(6 Über die Protokollierungspflichten nach Abs. 2 hinaus ist eine Speicherung der übermittelten Datensätze selbst unzulässig.“

25. § 103 Abs. 4 entfällt.

20.⁴⁶

26. § 109 Abs. 3 Z 14 lautet:

„14. entgegen § 94 Abs. 2 nicht an der Überwachung von Nachrichten oder an der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung im erforderlichen Ausmaß mitwirkt;“

27. § 109 Abs. 3 Z 17 wird durch folgende Z 17 und 17a ersetzt:⁴⁷

„17. entgegen § 98 nicht Auskünfte über Stammdaten oder Standortdaten erteilt oder die Teilnehmer nicht informiert;“

„17a. entgegen § 99 Abs. 5 Z 2 die Teilnehmer nicht informiert;“

28. In § 109 Abs. 3 wird der Punkt nach Z 20 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 21 bis 27 werden⁴⁸ angefügt:

„21. entgegen § 99 Abs. 5 Auskunft über Verkehrsdaten erteilt oder Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken verarbeitet;

⁴⁵ Formulierungsvorschlag des BKA zur besseren Übersichtlichkeit

⁴⁶ Betrifft lediglich eine grammatikalische Änderung. Eine – auch inhaltliche - Überarbeitung dieser Bestimmung wird im Rahmen des zur Begutachtung versendeten Entwurfes einer TKG-Novelle zu „Cold Calling“ weiterverfolgt (BMVIT)

⁴⁷ Die beiden Z 17 und Z 17a betreffenden Novellierungsanordnungen werden zusammengefasst (BKA)

⁴⁸ Das „werden“ ist aus syntaktischen Gründen einzufügen (BKA), die Nummerierung ist zu ändern, da eine neue Sanktion für Verstöße gegen § 102a Abs. 8 eingefügt wurde

22. entgegen § 102a Daten nicht speichert; die Strafbarkeit besteht nicht, wenn die hierfür erforderlichen Investitionskosten noch nicht aufgrund einer nach § 94 Abs. 1 erlassenen Verordnung abgegolten wurden;
23. entgegen § 102a Abs. 6 die Anzeige unterlässt, wenn die zur Einstufung als „kleiner Anbieter“ wesentlichen Schwellenwerte überschritten werden;
24. entgegen § 102a Abs. 8 Daten nicht löscht;⁴⁹
25. entgegen § 102b Daten ohne Vorliegen einer gerichtlichen Bewilligung beauskunftet;
26. entgegen § 102b Daten in nicht verschlüsselter Form über ein Kommunikationsnetz übermittelt;
27. entgegen § 102c nicht protokolliert oder die notwendigen Auskünfte erteilt.“
29. § 109 Abs. 4 Z 7 lautet:
- „7. wer nicht technische Einrichtungen im Sinn des § 94 Abs. 1 bereit stellt.⁵⁰ die Strafbarkeit besteht nicht, wenn die hierfür erforderlichen Investitionskosten noch nicht aufgrund einer nach § 94 Abs. 1 erlassenen Verordnung abgegolten wurden;
30. Der bisherige § 137 erhält die Absatzbezeichnung (1), folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) §§in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2010 tritt am (9 Monate Legisvakanz) in Kraft.⁵¹

⁴⁹ Das gesetzwidrige Nichtlöschen von Daten soll eine Verwaltungsübertretung darstellen und sanktioniert werden (LK)

⁵⁰ In dieser Bestimmung wird der Änderung von § 94 Abs. 1 Rechnung getragen (BMF, ÖNK) und – so wie in § 109 Abs. 3 Z 14 Sanktionsfreiheit hergestellt, solange die Investitionskosten nicht abgegolten sind (ÖNK)

⁵¹ Die TKG-Novelle soll mit 9-monatiger Legisvakanz in Kraft treten um den Betreibern Zeit für erforderliche technische Anpassungen und dem BMJ die erforderlichen Novellen zur Überwachungskostenverordnung bzw. Investitionskostenverordnung zu geben (Betreiber, Interessenvertretungen)